

**Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften  
„Stadteingang Stuttgart Straße“  
in Künzelsau**

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

<b>Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Abwägung:</b>	<b>Ergebnis/ Berücksichtigung:</b>
<p><b>(01) Regionalverband Heilbronn-Franken</b> (Schreiben vom 15.12.2022)</p> <p>Vielen Dank für Beteiligung. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 zu folgender Einschätzung.</p> <p>Die Festsetzung zum SO<sub>3</sub> Kaufland ist aus mehreren Gründen rechtswidrig. Da die Ziele der Raumordnung ohne Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung hinsichtlich Kongruenzgebot und Beeinträchtungsverbot nicht eingehalten werden, bestehen Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Die Festsetzung muss so korrigiert werden, dass sie mit geltendem Recht vereinbar ist. Die Festsetzung leidet unter folgenden Rechtsfehlern und Widersprüchen:</p> <p>1. Festgesetzt werden kann die Art der baulichen Nutzung. Die Anzahl der zulässigen Betriebe kann nicht festgesetzt werden. Hierfür fehlt die Rechtsgrundlage (BVerwG, Urteil vom 17.10.2019, 4 CN 8/18). Die Formulierung „zulässig ist ein Kleinkaufhaus“ ist unzulässig.</p> <p>2. „Kleinkaufhaus“ ist als Begriff nicht definiert, weshalb er ungeeignet ist, die zulässige Nutzungsart näher zu bestimmen. Bekannt im Baurecht sind z. B. die Begriffe „großflächiger Einzelhandel“ oder „Einkaufszentrum“.</p> <p>3. Die Nutzungsart „großflächiger Einzelhandel“ oder „Einkaufszentren“ kann durch die Festsetzung einer maximalen Verkaufsfläche näher bestimmt werden. Die Brutto-</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Festsetzungen zum SO<sub>3</sub> werden neu formuliert. Diese waren nachrichtlich aus dem Bebauungsplan „Bergstraße“ (1996) übernommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen, Festsetzungen werden entsprechend geändert.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Die Formulierung wird gestrichen, es wird nur noch die Art der baulichen Nutzung festgesetzt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Die Formulierung wird gestrichen. Die Nutzung wird als „großflächiger Einzelhandel“ festgesetzt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Maximale Verkaufsfläche wird festgesetzt. Die Maximale Verkaufsfläche entspricht einem „großen</p>	<p>ja</p> <p>ja</p> <p>ja</p> <p>ja</p> <p>ja</p>

<b>Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Abwägung:</b>	<b>Ergebnis/ Berücksichtigung:</b>
<p>und Nettogeschossfläche sind hierfür ungeeignet. Die zulässige Bruttogeschossfläche dient nicht der Bestimmung der Nutzungsart, sondern definiert das Maß der baulichen Nutzung.</p> <p>4. Das Maß der baulichen Nutzung wird im Kartenteil durch eine Geschossflächenzahl von 0,8 begrenzt. Im Textteil wird die zulässige Geschossfläche auf 6.500 m<sup>2</sup> begrenzt. Dies widerspricht sich vorliegend.</p> <p>5. Die Bruttogeschossfläche wird mit einer Positivliste (Verkauf und Lager) und einer Negativliste (u.a. Treppenhäuser und Aufzüge) definiert. Die Kombination von</p>	<p>Supermarkt“ nach der Definition aus den „Struktur- und Marktdaten des Einzelhandels Baden-Württemberg 2018/2019“. Die Verkaufsfläche für den großen Supermarkt bleibt bei der bereits genehmigten Größe von hier max. 3.600 m<sup>2</sup>.</p> <p>Zulässig sind zudem angegliederte kleinflächige Einzelhandelsbetriebe, wie Bäcker, Metzger, TLZ, sowie ein Textilgeschäft, die in Summe max. eine Verkaufsfläche von 800 m<sup>2</sup> belegen, diese sind im Bestand genehmigt und vorhanden.</p> <p>Im SO<sub>3</sub> wird festgesetzt, dass die Verkaufsfläche aller Betriebe eine Fläche von max. 4.750 m<sup>2</sup> nicht überschreiten darf.</p> <p>Hinweis: mit 0,8 ist die Grundflächenzahl (GRZ) im Plan gemeint und keine Geschossflächenzahl (GFZ).</p> <p>Heutiger Zustand zur GRZ: Grundstücksgröße: 5.653,7 m<sup>2</sup>, max. Baufläche 4.893 m<sup>2</sup>, d.h. bei voller Ausnutzung GRZ von 0,86 (heute). Gebaut sind: 4.075 m<sup>2</sup>, d.h. heute existiert eine GRZ von 0,72.</p> <p>Einen Geschossflächenzahl (GFZ) wird nicht festgesetzt, sondern eine maximale Verkaufsfläche (siehe Punkt 3).</p> <p>Zur Festsetzung des Baukörpers wird eine maximale Gebäudehöhe bzw. eine maximale Höhe der verschiedenen Gebäudeteile (GH max.) festgesetzt.</p> <p>In der Überarbeitung zum Entwurf wurden gegenüber dem Vorentwurf die Gebietsfestsetzung und das Baufläche auf den Zustand des Bebauungsplans „Bergstraße“ (1996) zurückgezogen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für das SO<sub>3</sub> werden eine GRZ und eine maximale Gebäudehöhe bzw.</p>	<p>ja</p> <p>ja</p>

<b>Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Abwägung:</b>	<b>Ergebnis/ Berücksichtigung:</b>
<p>Positiv- und Negativliste führt regelmäßig dazu, dass unklar bleibt, wie mit ungenannten Teilen des definierten Sachverhalts (hier: bauliche Teile des Gebäudes) zu verfahren ist. Eine Definition erfolgt daher entweder über eine Positivliste oder eine Negativliste. Ohnehin raten wir davon ab, einzelne bauliche Elemente aus der Definition der Bruttogeschossfläche herauszunehmen. Wir empfehlen, die Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung so zu treffen, dass sie geeignet ist, den Baukörper mit hinreichender Bestimmtheit zu beschreiben.</p>	<p>eine maximale Höhe der verschiedenen Gebäudeteile festgesetzt. Eine Festsetzung der Bruttogeschossfläche mit einer Positiv- und Negativliste erfolgt nicht. Es wird eine maximale Verkaufsfläche festgesetzt (siehe Punkt 3).</p>	
<p>5. In der Legende im Kartenteil ist das SO<sub>3</sub> Kaufland als SO<sub>2</sub> bezeichnet.</p>	<p>Wird korrigiert zu SO<sub>3</sub> – großflächiger Einzelhandel.</p>	ja
<p>Wir bitten um die Benennung der bestehenden und der geplanten Verkaufsfläche. Aus den Planunterlagen ist nicht ersichtlich, ob vorliegend der Bestand überplant wird oder ob eine Erweiterung vorgesehen ist. Im Falle einer Erweiterung des Bestands sind gegebenenfalls die Auswirkungen auf die Versorgungsstrukturen in den Nachbargemeinden zu prüfen. Wir bitten in diesem Fall um Vorabstimmung.</p> <p>Im Zuge der Fortschreibung des Regionalplans ist für den Standort ein Vorranggebiet für Einzelhandelsgroßprojekte der Grundversorgung vorgesehen. Für uns stellt sich die Frage, in welchem Umfang über die Sortimente der Grundversorgung (Lebensmittel und Drogeriewaren) hinaus zentrenrelevante Sortimente angeboten werden sollen. Wir bitten diesbezüglich um Rückmeldung, damit wir Ihre Planung für unsere Festlegungen berücksichtigen können.</p>	<p>Das Gebäude und somit auch die Größe der Verkaufsfläche bleibt wie im Bestand (siehe Punkt 3), aktuell sind keine Erweiterungen geplant. Derzeitige Nutzung und Flächen werden in der Begründung beschrieben.</p>	ja
<p>Im Übrigen begrüßen wir die Nachnutzung und -verdichtung im Innenbereich der Stadt. Wir gehen davon aus, dass in den Misch- und Urbanen Gebieten eine verdichtete Bauweise erfolgt, so dass die Mindest-Bruttowohndichte von 60 EW/ha für das Mittelzentrum Künzelsau gemäß</p>	<p>Mindest-Bruttowohndichte von 60 EW/ha wird mindestens angestrebt. Geplante Wohndichte wird in Begründung erläutert. Vorgesehen sind derzeit ca. 130 Wohneinheiten, d.h. bei einer Belegung von 2,1 EW/WE (derzeitige</p>	ja

<b>Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Abwägung:</b>	<b>Ergebnis/ Berücksichtigung:</b>
<p>Plansatz 2.4.0 (Raumordnerisches Ziel) eingehalten wird. Wir bitten um entsprechende textliche Ergänzung in der Begründung.</p> <p>Die planerische Sicherung der Bahntrasse der ehemaligen Kochertalbahn in zentraler Lage von Künzelsau für eine Reaktivierung gemäß Plansatz 4.1.3 V (6) begrüßen wir ebenso wie die Sicherung des parallel dazu verlaufenden Fahrradwegs im Zuge des regionalbedeutsamen Radwegenetzes gemäß Plansatz 4.1.6. Aus den Unterlagen geht allerdings nicht hervor, wo gegebenenfalls der Standort eines zentralen Haltepunktes einer neuen reaktivierten Kochertalbahn verortet werden soll und wie eine enge Verknüpfung mit der geplanten Mobilitätsdrehscheibe „Parkhaus“ im Norden des Plangebiets hergestellt werden kann.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen und Bedenken.</p>	<p>Belegungsdichte von Künzelsau) sind mit 273 EW zu rechnen. Das bedeutet, bezogen auf die Flächen der Misch- und Urbanen Gebiete (ca. 2,3 h) einer Belegungsdichte von 117 EW/ha. Zur Überschreitung der Mindest-Bruttowohndichte siehe Begründung.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Planung zukünftige Kochertalbahn in Begründung beschrieben. Ein möglicher Haltepunkt im Plangebiet wird nachrichtlich aufgenommen, dies kann aufgrund der fehlenden Planung vorläufig nur symbolisch erfolgen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>(02) Landratsamt Hohenlohekreis</b> (Schreiben vom 13.01.2023)</p> <p>Zur Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p><b>I. Kreisverwaltung</b></p> <p>Im Rahmen der Planungen findet ein enger Austausch zwischen Stadt- und Kreisverwaltung statt. Zu diesem Zweck wurde eine gemeinsame Arbeitsgruppe eingerichtet. In den Arbeitsgesprächen werden die verschiedenen Schnittstellen zwischen den einzelnen Maßnahmen diskutiert. Hierzu gehört auch die Entwicklung eines gemeinsamen Zeitplans, der neben der Abfolge der einzelnen Baumaßnahmen auch die Erstellung des neuen Bebauungsplans umfasst.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>	

<b>Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Abwägung:</b>	<b>Ergebnis/ Berücksichtigung:</b>
<p>Im Einzelnen haben wir folgende Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="193 454 732 887"> <p>- <b>Maß der baulichen Nutzung</b> Die Werte der Grundflächenzahl (GRZ) und der Geschossflächenzahl (GFZ) sowie die Gebäudehöhen für die jeweiligen Gebiete des Neubau Kreishauses müssen gemäß der Rückmeldung des Architektenbüro KUBUS360 angepasst werden. Gleiches gilt auch für andere Angaben wie z.B. die Gebäudehöhen. Die Angaben in den Schablonen und im Textteil sollten insgesamt einheitlich dargestellt werden.</p> </li> <li data-bbox="193 925 732 1283"> <p>- <b>Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Stadtachse</b> In der Festlegung für die Stadtachse ist neben Rettungs- und Notfahrten auch Ver- und Entsorgungverkehr zu gewähren. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob eine ähnliche Regelung auch für den Fuß- und Radweg entlang der Bahntrasse getroffen werden sollte.</p> </li> <li data-bbox="193 1321 732 1827"> <p>- <b>Dachbegrünung</b> Auf den Dächern der Neubauten des Kreishauses werden auf den sonnenzugewandten Seiten eine Photovoltaikanlage umgesetzt, während auf der sonnenabgewandten Seite eine Dachbegrünung vorgesehen ist. Allerdings ist davon auszugehen, dass die Dachbegrünung nicht der Vorgabe eines Mindestanteils von 70% erfüllen wird. Entsprechend der Rückmeldung des Architektenbüros KUBUS360 sollten die Vorgaben für die Gebiete der Neubauten des Kreishauses angepasst werden.</p> </li> <li data-bbox="193 1832 732 2042"> <p>- <b>Pflanzverpflichtung</b> Die nichtüberbauten Flächen von Tiefgaragen und unterirdische Nebenanlagen sind gemäß dem Vorentwurf des Bebauungsplans auf privaten Grundstücken flächig zu begrünen. Die</p> </li> </ul>	<p>Abstimmung erfolgt, Grundflächen und Gebäudehöhen wurden übernommen und abgestimmt. Auf eine Festsetzung der GFZ in den Urbanen Gebieten und Sondergebieten wird im Entwurf des Bebauungsplans verzichtet. Auf eine einheitliche Darstellung wurde geachtet.</p> <p>In der Stadtachse wird die Ver-/Entsorgung gewährleistet. Die Zufahrt für die Feuerwehr zu den Urbanen Gebieten MU<sub>3+4</sub> erfolgt über die neue Stichstraße, die Stadtachse und die neue Verbindungsstraße zur Stuttgarter Straße. Der Fuß- und Radweg soll nicht befahren werden.</p> <p>An den Festsetzungen wird in Rücksprache mit den Architekten festgehalten. Eine Begrünung kann auch unter den Solarelementen erfolgen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Pv betrifft private Flächen der Mischgebiete und des besonderen Wohngebiets, die Festsetzung wird</p>	<p>ja</p> <p>ja</p> <p>nein</p> <p>nein</p> <p>ja</p>

Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägung:	Ergebnis/ Berücksichtigung:
<p>Tiefgarage im BA2 des Neubau Kreishauses ist nicht betroffen, da ein Großteil der nichtüberbauten Fläche der Tiefgarage unter der Stadtachse, also auf öffentlichem Grundstück, liegt. Eine Präzisierung dieser Pflanzverpflichtung halten wir dennoch für notwendig, um Fehlinterpretationen zu vermeiden.</p> <p>- <b>Regenerative Energie</b> Die Begrifflichkeit der regenerativen Energie sollte im Textteil präzisiert werden.</p> <p>- <b>Photovoltaikanlage/Solarthermie</b> Hinsichtlich der Gestaltung der Fassaden und einer Dachbegrünung sollte auch die Aspekte Photovoltaik und Solarthermie erwähnt werden.</p> <p>- <b>Werbeanlagen</b> Werbeanlagen sind auf der Stadtachse untersagt. Allerdings werden für die Neubauten der Kreisverwaltung Hinweisschilder notwendig, damit sich die Bürgerschaft zurechtfindet, welche Dienstleistung in welchem Gebäude erbracht wird. Eine Ausnahme für öffentliche Gebäude ist aus unserer Sicht deshalb notwendig und die entsprechenden Vorgaben sollten angepasst werden. Dies sollte auch ein (unbeleuchtetes) Logo am Gebäude und Fahnenmasten umfassen.</p> <p>- <b>Außenantennen</b> Auf den Gebäuden A und B befinden sich derzeit Außenantennen. Die Antenne auf Gebäude A ist eine Richtfunkantenne für den Katastrophenschutz und wird mit der Umstellung auf Digitalfunk in dieser Form nicht mehr benötigt. Lediglich eine kleine Stabantenne wird für die Anpeilung der Funkzentrale im Polizeirevier Künzelsau benötigt. Bei der Außenantenne auf Gebäude B handelt es sich um mehrere Mobilfunkantennen. Als Ersatzstandort</p>	<p>präzisiert und deutlich formuliert (siehe A 11.10). Die nicht bebauten Flächen der Urbanen - und Sondergebiete sollen in Abstimmung mit der Freiraumgestaltung des öffentlichen Raums entwickelt werden (siehe A 5.2).</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Wurde präzisiert.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Begrifflichkeit wurde angepasst. Zulässigkeit von regenerativen Energien an Fassaden wurde zusätzlich aufgenommen.</p> <p>Werbeanlagen sind an allen Gebäuden im Erdgeschossbereich im Gebiet innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig (eine Ausnahme wird lediglich für den Bestand des Kauflandes im SO<sub>3</sub> zugelassen). Hinweisschilder und Fahnenmasten, die nicht am Gebäude angebracht sind, sind davon unabhängig → keine Werbeanlagen nach § 74 Abs. 1 (2).</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Ziel ist es, die Antennen zu bündeln, so wie festgesetzt. Diese Bündelung erfolgt auf den Sondergebietsflächen und dem MU<sub>4</sub> (Mobilitätspunkt). Somit bleiben der heutigen Standorte weiterhin möglich (Kaufland und Gebäude B), neue Standorte sollten aber aus gestalterischen Gründen nicht an der Stadtachse verortet werden. Daher wurde zusätzlich als Alternativstandort das Parkhaus (MU<sub>4</sub>) gewählt.</p>	<p></p> <p>ja</p> <p>ja</p> <p>ja</p> <p>nein</p>

<b>Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Abwägung:</b>	<b>Ergebnis/ Berücksichtigung:</b>
<p>ist gemäß den Unterlagen das neue Parkhaus der Stadt Künzelsau oder eines der Sondergebiete möglich. Als Ersatzstandort kämen auch alle anderen Baufelder der Kreishaus-Bauabschnitte, insbesondere das Baufeld des BA 1 in Frage. Dementsprechend sollte diese weitergefasste Festlegung geprüft werden, da auch eine gewisse Abhängigkeit zur Mobilfunkabdeckung relevant sein könnte.</p> <p>In Ziffer 3.2 Begründung wird beschrieben, dass der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden soll. Wir bitten darum, dass diese Fortschreibung in einen eigenen Verfahren durchgeführt wird, in dem keine weiteren Bauflächen beinhaltet sind. Nur damit lässt sich nach unserer Einschätzung eine zeitnahe Planreife erreichen. Denn sollten weitere Flächen, insbesondere solche, die erstmalige Wohn- oder Gewerbegebiete vorsehen, enthalten sein, ergeben sich weit höhere Anforderungen an die Planung und damit langwierigere Verfahrensabläufe.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. FNP-Änderungen sollen gebündelt Anfang 2024 durchgeführt werden, ein eigenes Verfahren erfolgt nicht.</p>	<p>nein</p>
<p><b><u>II. Träger öffentlicher Belange</u></b>  <b>1. Plandarstellungen</b></p> <p>Im Plan sind viele Signaturen enthalten, die die Planlesbarkeit erschweren. Zudem sind nicht alle Signaturen in der Legende erläutert. So ist weder die gelb gestrichelte Linie (vermutlich Gebäudebestand Gebäude Landratsamt) noch die blaue Linie (vermutlich Flurstücksgrenzen) erklärt, ebenfalls die schwarze gestrichelte Linie im Bereich der Fläche SO<sub>3</sub>. Dabei wird wohl die Führung der Standseilbahn gemeint sein – es wäre dann aber zu prüfen, ob sich diese Darstellung nicht noch über die B19 hinweg bis zur Grenze des Geltungsbereiches erstrecken müsste.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen Planteil wird überprüft und korrigiert. Zusätzliche Zeichenerklärungen werden unter „Nachrichtliche Übernahme“ aufgeführt.</p> <p>Die schwarz gestrichelten Linien beziehen sich auf das Planfeststellungsverfahren der Standseilbahn, hier gibt es für den Bereich, <b>der über das Gebäude des Kauflands geführt wird</b>, eine festgesetzte Oberkante des Geltungsbereichs des Planfeststellungsverfahrens. Dieser ist neu in grau/transparent dargestellt.</p>	<p>ja</p> <p>ja</p>

<b>Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Abwägung:</b>	<b>Ergebnis/ Berücksichtigung:</b>
<p>Die Umgrenzung für Tiefgaragen und Stellplätzen (rot gestrichelte Linie) wird oft durch andere Signaturen überlagert und so ist die tatsächliche Abgrenzung im Plan nur ansatzweise (bei TG Bereich MU<sub>3</sub> / MU<sub>4</sub>) oder nicht vollständig (TG Bereich MU<sub>1</sub>, SO<sub>1</sub>, SO<sub>2</sub>) erkennbar.</p> <p><b>2. NVH</b> Wir haben unsere verkehrlichen/betrieblichen Themen bereits in einer Stellungnahme im September 2021 im Zuge des Sanierungsgebietes vorgebracht. Die damals von uns gemachten Angaben sind nach wie vor aktuell. Der nun vorgelegte Bebauungsplan enthält weder im Textteil noch in der Begründung nähere Ausführungen zu etwaigen Bushaltestellen. Wir gehen davon aus, dass solche im weiteren Verfahren noch dargestellt werden und bitten um weitere Beteiligung.</p> <p><b>3. Straßenbauamt</b> Das geplante Vorhaben hat Auswirkungen auf die Bundesstraße 19 innerhalb der Ortsdurchfahrt Künzelsau. Im Bereich der Schillerstraße ist ein neuer Anschluss vorgesehen. Wir gehen davon aus, dass hier ein leistungsfähiger Umbau der Bundesstraße im Bereich der vorhandenen Knotenpunkte B 19 / Schillerstraße und B 19 / Konsul-Uebele-Straße erfolgen soll und bitten um Einbindung bei der Entwurfsplanung. Wir gehen ferner davon aus, dass die Planung und die Kostentragung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart abgestimmt wird.</p> <p><b>4. Naturschutz</b> <b>Zur Begründung</b> Der Umweltbericht liegt derzeit noch nicht vor. Für die Belange des Naturschutzes empfehlen wir, die Systematik der ÖKVO Baden-Württemberg anzuwenden. Bei den Belangen der Umwelt ist auch die Blindschleiche als besonders geschützte Art zu beachten.</p>	<p>Zur besseren Lesbarkeit werden Planauszüge zu den unterbauten Flächen (Tiefgaragen) angefertigt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Bushaltestellen werden im Planteil nachrichtlich symbolisch aufgenommen. In der Begründung wird die Lage in der Nähe der Seilbahn beschrieben, ebenso ein neuer Haltepunkt an der Stettenstraße.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Abstimmungen mit dem RP Stuttgart zu den Planungen und Kosten an der B 19 und den Knotenpunkten sind erfolgt. Mit dem Entwurf wird der neue Knotenpunkt B 19 / Konsul-Uebele-Straße als Kreisverkehr dargestellt, auch diese Planung wurde abgestimmt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Umweltbericht ist Teil des Bebauungsplanentwurfs und als Anlage beigefügt. Die Belange der Blindschleiche werden im Rahmen der Vermeidungs- und</p>	<p>ja</p> <p>ja</p> <p>ja</p>



<b>Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Abwägung:</b>	<b>Ergebnis/ Berücksichtigung:</b>
<p><b>Zur saP</b> Wir weisen darauf hin, dass in der saP vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen aufgeführt sind, die erforderlich sind, wenn bestimmte Habitatbäume nicht erhalten werden. Dies trifft nach unserer Erkenntnis auf den Habitatbaum 6 (Kirschbaum, Tabelle 4, S. 9 saP) zu. Gemäß Tabelle 7, S.21 der saP sind somit als CEF-Maßnahme drei Nisthöhlen mit Fluglochdurchmesser 32 mm für die Kohlmeise erforderlich. Auch der Habitatbaum 11 wäre betroffen; dieser ist derzeit schon nicht mehr existent. Hier sind als CEF-Maßnahme drei Kleiberhöhlen mit einer Fluglochweite von 32 mm erforderlich. Ob der Habitatbaum 7 zum Erhalt vorgesehen ist, das wäre eine Hainbuche, bitten wir zu prüfen. In der saP auf S. 9 werden im Text 11 Habitatbäume erwähnt, laut Tabelle 4 und Karte 1 sind es 12 jedoch Habitatbäume. Wir bitten um Überprüfung. Wir weisen darauf hin, sofern die Nisthilfen planextern angebracht werden, ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Sicherung erforderlich ist.</p> <p><b>Zum Textteil</b> Hinsichtlich der Flächen in öffentlichem Eigentum verweisen wir zudem auf den § 2 (1) NatSchG BW, in dem geregelt ist, dass die öffentliche Hand für den Artenschutz eine besondere Verantwortung trägt und dass auf öffentlichen parkartig oder gärtnerisch gestalteten Grünflächen sowie im Umfeld von öffentlichen Einrichtungen eine insektenfreundliche Gestaltung und Pflege erfolgen soll, soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.</p> <p><b>Pflanzbindungen A 11.3 Textteil und Darstellungen im Lageplan</b> Wir begrüßen insbesondere den Erhalt der</p>	<p>Minimierungsmaßnahmen im Umweltbericht berücksichtigt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Auf den Umweltbericht und die integrierte Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wird verwiesen. Die Eingriffe in Habitatbäume muss außerhalb der Vogelbrutzeit sowie der Hauptaktivitätszeit vor Fledermäusen zwischen dem 15. November und 28./29. Februar erfolgen. Falls künstliche Nisthilfen betroffen sind, müssen diese vor dem Eingriff umgehängt werden.</p> <p>Wurde korrigiert (vgl. SaP vom 30.08.2023), es sind 12 Habitatbäume</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen Verweis auf die Festsetzungen zur öffentlichen Grünfläche, Pflanzverpflichtungen und örtliche Bauvorschrift sowie Hinweise im Textteil und Begründung.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>	<p>ja</p> <p>ja</p> <p>ja</p> <p>ja</p>

<b>Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Abwägung:</b>	<b>Ergebnis/ Berücksichtigung:</b>
<p>dominanten Buche im Bereich des Baufensters MI<sub>3</sub> und der Kastanie an der Seestraße 3. Da die Buche neben ihrer prägenden Wirkung auch eine hohe stadtklimatische Wirkung haben dürfe, empfehlen wir, hier eine Grünfläche in der Größe des Kronenraums vorzusehen, damit diese Funktionen weiterhin erfüllt werden können. Buchen reagieren gegen Beschränkungen ihres bisherigen Wurzelraumes sehr empfindlich. Auch bei der Kastanie sollte eine Grünfläche festgesetzt werden, die auch etwas größer wie der bisherige Grünbereich sein darf.</p> <p>Wir begrüßen ferner den Erhalt des Blauglockenbaumes und der Linde an der Stettenstraße bzw. Allee. Bei der Linde ist jedoch fraglich, ob der Erhalt möglich ist, wenn die Baugrenze bzw. sogar die Baulinie und vermutlich eine Tiefgarage bis knapp an den Stamm reichen werden.</p> <p>Darauf hinweisen möchten wir, dass der zum Erhalt vorgesehene Baum auf Höhe Gebäude Allee Nr. 9 seit letztem Jahr nicht mehr vorhanden ist, sofern es sich um den Baum direkt an der Straße handelt und nicht um den noch existenten Birnbaum.</p> <p>Die Lage des zum Erhalt vorgesehenen Baumes im Baufeld MI<sub>4</sub> sollte überprüft werden. Handelt es sich dabei um den näher zur Seestraße gelegenen Weidenbaum, so ist dieser im letzten Jahr entfernt worden. Handelt es sich jedoch um die Baumgruppe bestehend u.a. aus 2 sehr hohen Fichten, sollte geprüft werden, ob dieser Erhalt mitten in dem Baufenster sachgerecht ist.</p> <p>Im MI<sub>8</sub> sind ebenfalls Bäume zum Erhalt vorgesehen. Aufgrund des schmalen Baufensters sollte geprüft werden, ob ein solcher Erhalt dort überhaupt möglich ist.</p>	<p>Blutbuche soll erhalten werden. Pflanzverpflichtung für Mischgebiete für unbebaute Flächen festgesetzt. Kastanie (derzeit Seestraße 10) im MU<sub>2</sub> kann aufgrund der Planungen nicht gehalten werden. Hierfür ist ein Ersatz zu schaffen. Eine Bilanz der Bäume ist im Umweltbericht enthalten.</p> <p>Zur Kenntnis genommen Die Festsetzung der zu erhaltenden Bäume wurde im Entwurf angepasst. Der Blauglockenbaum und die Linde können nicht gehalten werden. Bei dem Baum auf Höhe Gebäude Allee Nr. 9 handelt es sich um den Birnbaum. Auch dieser kann leider nicht gehalten werden. Zusätzlich sind Bäume zur Neupflanzung festgesetzt. Eine Bilanz der Bäume ist im Umweltbericht enthalten.</p> <p>Der Erhalt von Bäumen wurde überprüft und angepasst. Im MI<sub>4</sub> ist eine Kirsche (Habitatbäume) zum Erhalt festgesetzt.</p> <p>Die Situation wurde geprüft. Bäume im MI<sub>8</sub> können nicht gehalten werden. Der Verlust des Gehölzes wird in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz berücksichtigt.</p>	<p>nein</p> <p>ja</p> <p>nein</p>

<b>Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Abwägung:</b>	<b>Ergebnis/ Berücksichtigung:</b>
<p><b>Anregungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wir regen an, ausschließlich die Verwendung heimischer bzw. stadtklimastabiler Gehölze zuzulassen.</li> <li>- Wir regen an, auch den Japanischen Schnurbaum an der Stettenstraße zu erhalten.</li> <li>- Wir regen an, Blei-, Kupfer- oder Zinkblech nur witterungsfest beschichtet zuzulassen und wasserundurchlässige Folien und Vliese in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ausschließlich zur Anlage von dauerhaft wassergefüllten Teichen zuzulassen.</li> <li>- Wir regen an, eine Festsetzung zu Einfriedungen aufzunehmen und festzusetzen, dass diese kleintierdurchlässig zu gestalten sind (Bodenabstand mind. 15 cm und/oder Maschenweite mind. 10*10 cm).</li> <li>- Wir regen an, einen Hinweis auf die gemäß §§ 8 a und b bzw. § 23 im aktualisierten Entwurf Klimaschutzgesetz BW geltenden Pflichten zur Installation von Photovoltaikanlagen aufzunehmen und zu prüfen, ob eine Festsetzung aufgenommen werden kann, die eine Überschilderung von öffentlichen Parkplätzen mit PV-Modulen auch bei weniger als 35 Stellplätzen vorsieht.</li> <li>- Wir regen an, zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Insekten auf eine sparsame Außenbeleuchtung zu achten und statt eines Hinweises zur Außenbeleuchtung eine verbindliche Festsetzung aufzunehmen.</li> <li>- Wir regen an, Fassadenbegrünung (Ziffer A 11.2) für fensterlose Außenwandflächen (beispielsweise an Parkhäusern) verpflichtend festzusetzen und für die</li> </ul>	<p>Zur Kenntnis genommen Es werden standortgerechte und klimaresiliente Gehölze vorgeschlagen → Klimaanpassung</p> <p>Zur Kenntnis genommen, Japanischer Schnurbaum kann nicht gehalten werden.</p> <p>Zur Kenntnis genommen Wird in den örtlichen Bauvorschriften aufgenommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Einfriedungen als Hecken oder Zäune mit Bodenabstand werden in örtlichen Bauvorschriften aufgenommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. PV-Pflicht nur bei Parkplätzen ab 35 Stellplätzen, gilt für öffentliche und private Flächen. Keine Festsetzung für kleinere Stellplatzanlagen, hier Entscheidung im Einzelfall.</p> <p>Zur Kenntnis genommen Festsetzung zu insektenfreundlichen Außenbeleuchtung wurde aufgenommen (siehe A 8.3). Ergänzende Hinweise auf vorläufige Lichteitlinie der Stadt Künzelsau (Stand September 2023) wird in Teil C der Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Wird konkretisiert, Flächenvorgabe von mind. 10% der geschlossenen Fassadenflächen wird festgesetzt.</p>	<p>ja</p> <p>nein</p> <p>ja</p> <p>ja</p> <p>nein</p> <p>ja</p> <p>ja</p>

<b>Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Abwägung:</b>	<b>Ergebnis/ Berücksichtigung:</b>
<p>restlichen Fassaden eine Mindestbegrünung festzusetzen (z.B. x lfm Begrünung pro x lfm Fassade oder prozentual im Verhältnis zur Wandfläche der Gebäude).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wir regen an, statt des Hinweises zur Vermeidung von Vogelschlag eine verbindliche Festsetzung zu treffen, die für alle unzerlegten Glasflächen über 2 m<sup>2</sup> die Verwendung von Gläsern mit hochwirksamen Mustern nach der österreichischen Norm ONR 191040, Kategorie A kombiniert mit einer Spiegelung der Scheiben von unter 15 % vorschreibt, um für Vögel den bestmöglichen Schutz zu gewährleisten.</li> <li>- Wir regen an, in Ziffer A 5.1.10 Textteil Pflanzlisten mit geeigneten Arten aufzunehmen.</li> <li>- Wir regen an, für das Pflanzgebot (A 11.4 Anpflanzung von Einzelbäumen) und für die zum Erhalt vorgesehenen Bäume (A 11.3 Erhalt von Einzelbäumen, Pflanzbindung) ausreichend große Baumstandorte vorzusehen, die eine ausreichende Versorgung der Bäume mit Wasser und Nährstoffen zulassen und Verdichtungen im Wurzelbereich verhindern.</li> </ul> <p><b>5. Immissionsschutz</b></p> <p>In A10 Textteil wird ausgeführt, dass ein Lärmschutzgutachten derzeit erstellt und im Laufe des Verfahrens nachgeführt wird. Wir haben hierzu Rücksprache mit dem Planungsbüro ORplan gehalten. Danach wird die gesamte Verkehrslärmproblematik der neuen und bestehenden Verkehrsachsen im Plangebiet sowie die an das Plangebiet angrenzenden Straßen untersucht. Derzeit werden noch die zu berücksichtigenden Verkehrszahlen ermittelt. In der</p>	<p>Verweis auf textliche Festsetzungen im Entwurf des Bebauungsplans.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Eine Festsetzung zum Schutz Vogelschutz mit Regelungen zu Glasfassaden wurde aufgenommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Pflanzlisten wurden aufgenommen. Neben gebietsheimischen Arten wurden vor allem klimaresiliente Arten ausgewählt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen enthalten Angaben zu allgemeinen Anforderungen an Gehölzpflanzung mit Aussagen zu Baumstandorten.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Das Ingenieurbüro für Technischen Umweltschutz, Dr.-Ing. Frank Dröscher hat eine schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan erstellt; Auf diese und die getroffenen Maßnahmen in den Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs wird verwiesen.</p>	<p>ja</p> <p>Ja</p> <p>ja</p> <p>ja</p>

<b>Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Abwägung:</b>	<b>Ergebnis/ Berücksichtigung:</b>
<p>Lärmprognose wird auch das geplante Parkhaus Berücksichtigung finden.</p> <p>Als Beurteilungsgrundlagen der Auswirkungen sind die DIN 18005 und bei Neubau oder wesentlichen Änderungen von Verkehrswegen die 16. BImSchV heranzuziehen.</p> <p>Die Bewertung der Ergebnisse und ggf. festzusetzende Maßnahmen sollten dann in die Begründung und den Textteil aufgenommen werden.</p> <p>Im Plangebiet wird eine Trasse für die Stadtbahnlinie freigehalten, die möglicherweise in Zukunft wieder realisiert werden soll. Hierzu sollte definiert werden, inwieweit die Bewertung der Emissionen der Stadtbahn im Bebauungsplan Berücksichtigung findet oder nicht und aus welchen Gründen.</p> <p><b>Hinweis zu Verkehrslärmimmissionen:</b> Wenn Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 ermittelt werden, Können in die Betrachtung auch die Grenzwerte der 16. BImSchV mit einbezogen werden, die für den Neubau bzw. wesentlichen Änderungen von Verkehrswegen heranzuziehen ist. Die Anforderungen der 16. BImSchV sind Mindestanforderungen, bei deren Nichteinhaltung Schallschutzmaßnahmen erforderlich werden können. Im Bebauungsplanverfahren stellen sie die Zumutbarkeitsschwelle dar.</p> <p>Die städtebauliche Lärmfibel – Hinweise für die Bauleitplanung, die vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg herausgegeben wurde, weist darauf hin, dass im Bereich, zwischen dem in der Bauleitplanung nach dem Verursacherprinzip möglichst einzuhaltenden schalltechnischen Orientierungswert der DIN 18005 und dem Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV für die Gemeinden ein Planungsspielraum besteht. Die Gemeinden Können demnach auch ohne weitere Maßnahmen von den Orientierungswerten abweichen, wenn eine plausible Begründung geliefert werden kann.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen Wird in BPlan aufgenommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen Teil der Untersuchung.</p> <p>Verweis auf die schalltechnische Untersuchung.</p>	

<b>Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Abwägung:</b>	<b>Ergebnis/ Berücksichtigung:</b>
<p><b>Gewerbelärmemissionen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein Großteil des Plangebietes überplant den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bergstraße“, der neben dem Sondergebiet (neu SO<sub>3</sub>) ausschließlich Mischgebietsflächen festgesetzt hat. Nun werden Teile davon in Urbane Gebiete umgewandelt, von denen im Tagzeitraum höhere Lärmemissionen ausgehen dürfen. Deshalb sollte geprüft werden und in die Begründung mit aufgenommen werden, inwieweit die Änderung des Schutzgrades möglicherweise Auswirkungen auf umliegende relevante Immissionsorte entfaltet.</li> <li>- Andererseits haben Immissionsorte in den urbanen Gebieten im Tagzeitraum im Vergleich zur Ist-Situation im Plangebiet höhere Lärmwerte hinzunehmen. Augenscheinlich ist ein Großteil dieser Flächen unbebaut. In MU<sub>2</sub> befindet sich jedoch ein Wohn- und Betriebsgebäude und in MU<sub>1</sub> ein Teil des Gebäudes A des Landratsamtes. Es sollte deshalb geprüft werden, inwieweit hierdurch negative Auswirkungen auf die bestehenden Immissionsorte zu erwarten sind, bis die geplante, spätere Nutzungsstruktur im Plangebiet umgesetzt ist. Dies betrifft auch die Verkehrslärmimmissionen.</li> <li>- Bei der Nutzung des SO<sub>3</sub> gibt es vorerst keine Änderungen. Der bestehende Baukörper bleibt vorerst erhalten, weshalb eine Neubewertung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht vorerst nicht erforderlich ist. Eine Neubewertung der Lärmemissionen, die durch mögliche spätere Umbauten oder einen Neubau erforderlich werden kann, ist dann auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens durchzuführen.</li> <li>- Allerdings sollte für das SO<sub>3</sub> der Schutzgrad aus immissionsschutzrechtlicher Sicht definiert werden, da dies im</li> </ul>	<p>Zur Kenntnis genommen Verweis auf die schalltechnische Untersuchung und die Ausführungen im Bebauungsplanentwurf.</p> <p>Zur Kenntnis genommen Verweis auf die schalltechnische Untersuchung und die Ausführungen im Bebauungsplanentwurf.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>	

<b>Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Abwägung:</b>	<b>Ergebnis/ Berücksichtigung:</b>
<p>bisher bestehenden Bebauungsplan noch nicht erfolgt ist. Gleiches gilt auch für die neuen Sondergebiete SO<sub>1</sub> und SO<sub>2</sub> sowie für das besondere Wohngebiet im bisherigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sanierung I - Altstadt Süd“.</p> <p>- Bei letztgenannten sollte zudem geprüft werden, ob durch die Ausweisung eines Urbanen Gebietes (MU<sub>1</sub>) nachteilige Auswirkungen im Vergleich zur Ist-Situation zu erwarten sind.</p> <p><b>Nahwärmenetz</b></p> <p>In 4.5 Begründung wird erwähnt, dass ein Nahwärmenetz entwickelt werden soll. Dies kann zahlreiche immissionsschutzrechtliche Fragestellungen (Standort einer Anlage im Plangebiet, wo, Energieart, Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage mit Klärung der Zulässigkeit im Plangebiet, Emissions-, Lärm- und Geruchsproblematik, Ableitbedingungen) aufwerfen. Aussagen hierzu sind bisher in den Unterlagen nicht enthalten. Wir gehen deshalb davon aus, dass solche im weiteren Verfahren noch erfolgen, damit der Sachverhalt beurteilt werden kann.</p> <p>Wir weisen nur darauf hin, dass genehmigungsbedürftige Anlagen nach 4. BImSchV im Plangebiet nicht zulässig sind.</p> <p><b>6. Wasserwirtschaft</b> <b>6.1 Oberflächengewässer und Hochwasserschutz</b></p> <p>Derzeit sind in den Unterlagen keine Aussagen zum Hochwasserschutz enthalten. Wir weisen darauf hin, dass im extremen Hochwasserfall und bei Starkregen dem Plangebiet von Süden her Oberflächenwasser zufließt. Das Wasser strömt dabei oberflächlich entlang der Seestraße und der Allee bis zur Stuttgarter Straße und weiter. Zudem kommt es bei Starkregen zu Ausuferungen an der von den Taläckern kommenden Katzenklinge. Das Oberflächenwasser strömt dabei über den Holderrainweg in das Plangebiet. Da nach §78b Abs.1 Satz 1 WHG</p>	<p>Verweis auf die schalltechnische Untersuchung und die Ausführungen im Bebauungsplanentwurf.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Verweis auf die schalltechnische Untersuchung und die Ausführungen im Bebauungsplanentwurf.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Die Stadt Künzelsau prüft und erarbeitet neu seit dem Jahr 2023 ein mögliches Nahwärmenetz für die Gesamtstadt. Als mögliche Standorte kommen keine Flächen im Plangebiet in Betracht. Die Planung der neuen Straßen und Versorgungsleitungen sieht Vorhaltrassen vor. Diese werden aber nicht im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Keine genehmigungsbedürftigen Anlagen im Plangebiet geplant.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Da es sich dem Plangebiet um ein Bestandsgebiet handelt, wird eine Neuordnung der Straßen und Wege und eine Neubebauung immer nur in Abschnitten realisiert werden können. Dies bedeutet, dass eine Simulation der Fließwege im extremen Hochwasserfall und bei Starkregenereignissen immer an die abschnittsweise Neuordnung / Neubebauung angepasst werden muss.</p>	<p>ja/nein</p> <p>ja</p>

<b>Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Abwägung:</b>	<b>Ergebnis/ Berücksichtigung:</b>
<p>bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Absatz 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen sind, gehen wir davon aus, dass im weiteren Verfahren noch entsprechende Aussagen in die Unterlagen aufgenommen werden.</p> <p>Wir empfehlen, die Erkenntnisse aus der Starkregenbetrachtung bei der weiteren Planung und bei den Festsetzungen zu berücksichtigen. Da sich die Fließwege durch die bauliche Neuordnung verändern werden, empfiehlt sich hier eine hydraulische Überrechnung im Planzustand, um einen schadlosen Oberflächenabfluss künftig gewährleisten zu können.</p> <p><b>6.2 Grundwasser</b></p> <p>Im Hinblick auf den Grundwasserschutz regen wir an, folgende Hinweise in den Textteil zu übernehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind dem LRA Hohenlohekreis, Fachdienst Wasserwirtschaft und Bodenschutz, rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen.</li> <li>- Die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser haben der Vorhabensträger sowie der mit den Arbeiten Beauftragte dem LRA Hohenlohekreis, Fachdienst Wasserwirtschaft und Bodenschutz unverzüglich mitzuteilen. Die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, sind einstweilen einzustellen. Das LRA Hohenlohekreis als Wasserbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen (§ 43 Abs. 6 WG).</li> <li>- Jede Grundwasserableitung im Zuge einer Baumaßnahme bedarf unabhängig von der Menge und Dauer der</li> </ul>	<p>Die Stadt Künzelsau hat durch ein Fachbüro (BIT Ingenieure) ein kommunales Starkregenisikomanagement bearbeiten lassen, das diverse Maßnahme zur künftigen Vermeidung von Hochwasserereignissen vorsieht. Diese werden künftig, bzw. nach Realisierung ebenfalls maßgeblich die möglichen Wassermengen beeinflussen.</p> <p>Wir haben daher aufgenommen, dass mit den Entwässerungsgesuchen eine Starkregen- und Hochwassersimulation erstellt werden muss, die den jeweiligen Ist- Zustand und auch den Endzustand berücksichtigt.</p> <p>Bereits aufgenommen sind Maßnahmen auf den Baugrundstücken zur Abflussvermeidung.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweise werden übernommen.</p>	<p>ja</p>



Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägung:	Ergebnis/ Berücksichtigung:
<p>Zustimmung des LRA Hohenlohekreis, Fachdienst Wasserwirtschaft und Bodenschutz.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ständige Grundwasserableitungen über Ring-/Sohldränagen sind nicht zulässig.</li> <li>- Bei Gründungen im Einflussbereich von Grundwasser bzw. lokalem und temporären Sicker-/Schichtwasser sind die notwendigen Schutzmaßnahmen vorzusehen (Abdichtung von erdberührten Bauteilen nach DIN bzw. Ausführung gemäß DafStb- Richtlinie „Wasserundurchlässige Baukörper aus Beton“).</li> </ul> <p>Aus fachtechnischer Sicht empfehlen wir ein objektbezogenes Baugrundgutachten. Dies dient vor allem der Planungssicherheit hinsichtlich UG-Ausbildung.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. In Hinweise aufgenommen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>6.3 Abwasser/Niederschlagswasser</b></p> <p>Aussagen zur Art der Niederschlagswasserbeseitigung sind in den Unterlagen derzeit noch nicht enthalten.</p> <p>Sollte die Versickerung oder direkte Einleitung von Niederschlagswasser in einen Vorfluter vorgesehen werden, sind unbeschichtete Dachflächen aus Kupfer, Zink oder Blei aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zulässig und daher in den textlichen Festsetzungen auszuschließen (§ 3 Niederschlagswasserverordnung i.V.m. § 48 Abs. 1 WHG i.V.m. § 57 Abs. 1 WHG).</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. In Punkt A 8.1 ist die Behandlung des Niederschlagswassers aufgenommen. Da es sich bei dem Plangebiet um ein Bestandsgebiet handelt, wird auf das bestehende Leitungsnetz zurückgegriffen. Im Bereich der neuen Straßen und Wege werden neue Leitungen verlegt werden, hierzu wurde von der Fachplanung im Rahmen der Verkehrsplanung ein Konzept entwickelt.</p>	<p>ja</p>
<p>Auch wenn im Bebauungsplan keine Versickerung oder direkte Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer vorgesehen wird, empfehlen wir die Aufnahme eines Verbots von unbeschichteten Dachflächen aus Kupfer, Zink oder Blei, da dies auch auf freiwilliger Basis durch einzelne Bauherren verwirklicht werden könnte.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen Die Ausführung zu den Dachflächen wurde in die örtlichen Bauvorschriften aufgenommen.</p>	<p>ja</p>
<p>Für die Festlegung der Zisternengröße und den Drosselabfluss empfehlen wir, die entwässerungstechnischen Nachweise möglichst noch innerhalb des laufenden Bebauungsplanverfahrens zu führen. Wir weisen darauf hin, dass die Nachweise</p>	<p>Spitzenabflusswert wird mit 0,25 festgesetzt. Ausnahmen sind nur für wenige Gebiete möglich und wurden von der Fachplanung entsprechend geprüft.</p>	<p>ja/nein</p>

<b>Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Abwägung:</b>	<b>Ergebnis/ Berücksichtigung:</b>
<p>spätestens im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren vorzulegen sind. Ggf. könnten sich dann aber Änderungen an der Zisternengröße, dem Drosselabfluss oder auch eine notwendige Rückhaltung oder Behandlung des Straßenoberflächenwassers ergeben.</p> <p><b>7. Bodenschutz und Altlasten</b></p> <p>Innerhalb des Plangebietes befinden sich die Altstandorte „AS Frenz / Möbelwerkstatt u. Bauschreinerei“ (00432-000), „AS HOBAG / Altöleentsorgung, Tankstelle“ (00398-000) und „AS Stahl-Bergstraße“ (00664-000).</p> <p>Wir regen daher an, im Textteil unter C Hinweise Altlasten / Bodenverunreinigung Folgendes zu ergänzen:</p> <p>Für die Standorte „AS Frenz / Möbelwerkstatt u. Bauschreinerei“ und „AS HOBAG / Altöleentsorgung, Tankstelle“ mit Handlungsbedarf „B-Anhaltspunkte“ ist folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vor Beginn der Baumaßnahme sind die Standorte durch einen Sachverständigen fachgutachterlich zu beurteilen. Der Sachverständige ist gemäß § 18 BBodSchG zu benennen.</li> <li>- Die Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung sind mit dem Landratsamt abzustimmen.</li> <li>- Die Baumaßnahmen sind durch einen Fachgutachter für Altlasten überwachen zu lassen.</li> <li>- Bei Aushub ist belastetes Aushubmaterial zu separieren und getrennt zu lagern.</li> <li>- Das Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine fachgerechte Beprobung und Untersuchung des Materials ist durchzuführen.</li> <li>- Bei Verwertung von Bodenmaterial ist die Eignung entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 14.03.2007, Az. 25-8980.08M20 Land/3 – VVV für die Verwertung von als</li> </ul>	<p>Die Festlegung einer Zisternengröße erfolgt nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahren, da diese auch abhängig von der neu geplanten Bebauung bzw. der Ausnutzung der Grundstücke ist.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Hinweise wurden ergänzt.</p>	<p>ja</p>

<b>Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Abwägung:</b>	<b>Ergebnis/ Berücksichtigung:</b>
<p>Abfall eingestuftem Bodenmaterial - nachzuweisen.</p> <p>- Die Maßnahmen im Rahmen der fachlichen Bauüberwachung sind zu dokumentieren und in einem Bericht unter Angabe der Lage der Kontaminationen, der Analysenergebnisse und der entsorgten Massen einschließlich des Entsorgungsweges dem Landratsamt vorzulegen.</p> <p>Der Standort „AS Stahl-Bergstraße“ ist mit Handlungsbedarf „S-Sicherungsmaßnahme“ verzeichnet. Hier wird seit Ende 2020 eine hydraulische Abstomsicherung betrieben. Vor Beginn einer Baumaßnahme muss der Standort saniert werden, hierfür ist ein Bodenaushub von bis zu 8 m Tiefe notwendig. Im Vorfeld der Sanierung ist ein Sanierungsplan zu erstellen. Die Sanierung ist durch einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG zu planen und zu überwachen. Folgende Punkte sind zu beachten:</p> <p>- Dem Landratsamt Hohenlohekreis, Fachdienst Wasserwirtschaft und Bodenschutz ist im Vorfeld der Sanierung ein Sanierungsplan durch einen Fachgutachter vorzulegen.</p> <p>- Der Sanierungsplan ist nach den Vorgaben des Anhang 3 BBodSchV zu erstellen und soll u.a. folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellung der Ausgangslage (Standortsituation mit Beschreibung der Kontaminationen, der Gefahrenlage sowie den betroffenen Schutzgütern und Wirkungspfaden etc.)</li> <li>• Darstellung der unterschiedlichen Sanierungszonen mit Angaben zu Flächen und Massen sowie den jeweiligen Sanierungszielen</li> <li>• Konzeption und Erläuterung des vorgesehenen technischen Ablaufes der Sanierungsmaßnahme mit Nachweis der grundsätzlichen Eignung</li> </ul>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Ein Sanierungsplan wurde bereits vorgelegt und abgestimmt. Mit den Maßnahmen soll im März 2024 begonnen werden.</p> <p>Zur Kenntnis genommen Verweis auf die Sanierungsmaßnahmen/Sanierungsplan.</p>	<p>ja</p>

<b>Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Abwägung:</b>	<b>Ergebnis/ Berücksichtigung:</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellung aller anfallenden Abfallmengen sowie deren Entsorgungswege getrennt nach Verwertung und Beseitigung</li> <li>• Anforderungen an das Arbeitsschutz- und Sicherheitskonzept <ul style="list-style-type: none"> <li>o Darstellung der Eigenkontrollmaßnahmen zur Überprüfung der sachgerechten Ausführung und Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen (z.B. Aussagen zu begleitender Probenahme und Analytik, Überwachungskonzept hinsichtlich Arbeits- und Immissionsschutz)</li> </ul> </li> <li>• Darstellung der Eigenkontrollmaßnahmen im Rahmen der Nachsorge einschließlich der Überwachung (z.B. Messstellen)</li> </ul> <p>- Die sich auf dem Flurstück befindenden sechs Grundwassermessstellen, insbesondere die beiden Sanierungsbrunnen GWM1 und GWM1A, sind zum Zweck der Überwachung soweit möglich zu erhalten und während des Aushubs und der Baumaßnahme zu sichern. Falls eine Erhaltung nicht möglich ist, ist das weitere Vorgehen frühzeitig mit dem Landratsamt abzustimmen.</p> <p><b>8. Abfallrecht</b> In Teil D Textteil finden sich Hinweise zum Bodenschutz. Dort sollte ergänzt werden, dass bei einem zu erwartenden Bodenaushub von mehr als 500 Kubikmeter dem Landratsamt gem. § 3 Abs. 4 LKreiWiG ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen ist, und dass Abfälle die im Rahmen dieses BBP entstehen ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen sind. Bei der Verwertung von Bodenmaterial sind die Bestimmungen der DIN 19731 und DIN 18915 zu beachten.</p> <p><b>9. Weitere beteiligte Stellen</b> Belange der Flurneuordnung, des Vermessungsamtes, der Abfallwirtschaft und der Kommunalaufsicht sind von der derzeitigen</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Verweis auf Sanierungsplan.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Hinweise werden ergänzt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>	<p>ja</p>

<b>Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Abwägung:</b>	<b>Ergebnis/ Berücksichtigung:</b>
Planung nicht betroffen oder berücksichtigt. Belange des Straßenverkehrsamtes sind im Hinblick auf den Anschluss an die B19 berücksichtigt.		
<p><b>(03) Regierungspräsidium Stuttgart</b> (Schreiben vom 19.12.2022)</p> <p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilungen 4, 5 und 8 – Mobilität, Verkehr, Straßen, Umwelt sowie Landesamt für Denkmalpflege – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p><b>Raumordnung</b> Mit der vorgelegten Planung soll auf einer Plangebietsgröße von 6,0 ha ein neues Quartier im Bereich des südlichen Stadteingangs von Künzelsau umgesetzt werden. Neben dem bereits bestehenden Kaufland sind neue Verwaltungsbauten des Hohenlohekreises sowie neue Wohn- und Geschäftshäuser und ein neues Parkhaus geplant. Dieses neue gemischt-genutzte Quartier soll an die Innenstadt von Künzelsau herangeführt werden und als urbanes Gebiet eine Belebung der Innenstadt fördern.</p> <p>Wir begrüßen die vorgelegten Planungen, durch die neue Flächenpotentiale geschaffen werden und eine Nachverdichtung mit dem Anliegen, eine Belebung der Innenstadt zu erreichen, stattfinden soll. Jedoch weisen wir auf § 1 Abs. 3 BauGB hin. Danach sind die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Daher ist auch der Bedarf an Neuausweisung von Wohnbauflächen darzulegen. Die Planungen stehen bisher noch am Anfang und sind noch nicht hinreichend konkret. Wir empfehlen im weiteren Verfahren noch Ausführungen zur Erforderlichkeit und zum Bedarf der Planung in der Begründung zum Bebauungsplan zu ergänzen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen Erforderlichkeit / Planungs begründung werden ergänzt, siehe auch Abwägung zu Regionalverband Heilbronn-Franken (Nr.1)</p>	<p>ja</p>

<b>Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Abwägung:</b>	<b>Ergebnis/ Berücksichtigung:</b>
<p>Außerdem wird auf Plansatz 2.4.0 Absatz 5 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 (im Folgenden Regionalplan) hingewiesen. Danach ist zur Sicherung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung und einer ausreichenden Auslastung öffentlicher Verkehre beim Wohnungsbau im Mittelzentrum eine Mindest-Bruttowohndichte von 60 Einwohnern pro Hektar zugrunde zu legen. Es sollte daher im weiteren Verfahren dargelegt werden, welche Bruttowohndichte das Wohngebiet voraussichtlich haben wird und ob wegen der innerstädtischen Lage eine spürbar höhere Dichte angestrebt wird.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Mindest-Bruttowohndichte von 60 EW/ha wird mindestens angestrebt. Geplante Wohndichte wird in Begründung erläutert. Vorgesehen sind derzeit ca. 130 Wohneinheiten, d.h. bei einer Belegung von 2,1 EW/WE (derzeitige Belegungsichte von Künzelsau) sind mit 273 EW zu rechnen. Das bedeutet, bezogen auf die Flächen der Misch- und Urbanen Gebiete (ca. 2,3 h) einer Belegungsichte von 117 EW/ha. Zur Überschreitung der Mindest-Bruttowohndichte siehe Begründung.</p>	ja
<p>Das Plangebiet liegt im Vorranggebiet für zentrenrelevante regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte nach Plansatz 2.4.3.2.3 (Z) Regionalplan. Danach sind innerhalb der Zentralen Orte die regionalbedeutsamen Einzelhandelsgroßprojekte in den abgegrenzten Innenstädten anzusiedeln. Diese zentralörtlichen Standortbereiche sind in der Raumnutzungskarte 1: 50.000 gebietsscharf als Vorranggebiete abgegrenzt. Zentrenrelevante Sortimente dürfen nur in diesen Standorten angesiedelt werden. Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten sollen ebenfalls in diesen Vorranggebieten angesiedelt werden. In diesen Vorranggebieten hat der Einzelhandel einen Vorrang vor anderen Nutzungen. Andere Nutzungen sind jedoch zulässig, soweit sie mit dem Vorrang des Einzelhandels vereinbar sind. Die Unterlagen sind um den Plansatz zu ergänzen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen Ausführungen des Plansatzes werden in Begründung aufgenommen.</p>	ja
<p>Im Rahmen der textlichen Festsetzungen und der Begründung zum Bebauungsplan wird der bestehende Kaufland unter dem Begriff großflächiger Einzelhandelsbetrieb und weiter als ein „Kleinkaufhaus“ festgesetzt. Der Begriff Kleinkaufhaus ist der BauNVO fremd und sollte im weiteren Verfahren gestrichen werden. Die Art der</p>	<p>Zur Kenntnis genommen Die Festsetzungen zum SO<sub>3</sub> sind im Bebauungsplanentwurf angepasst, Die Nutzung wird als „großflächiger Einzelhandel“ mit einer max. Verkaufsfläche festgesetzt. Siehe auch Abwägung zu Regionalverband Heilbronn-Franken (Nr.1)</p>	ja

<b>Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Abwägung:</b>	<b>Ergebnis/ Berücksichtigung:</b>
<p>zulässigen Nutzung ergibt sich aus § 11 Abs. 3 BauNVO und den dort genannten Begriffen „Einkaufszentrum“ oder „großflächiger Einzelhandelsbetrieb“.</p> <p>In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass in den textlichen Festsetzungen die Anzahl der zulässigen baulichen nicht festgesetzt werden kann. Hierfür fehlt die Rechtsgrundlage (BVerwG, Urteil vom 03.04.2008, 4 CN 3/07). Die vorliegende Festsetzung wonach „ein Kleinkaufhaus“ zulässig sein soll, ist unzulässig. Soll die Anzahl faktisch realisierbarer Vorhaben begrenzt werden, kann dies z. B. über die Größe des Baufensters oder über Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung etc. eingegrenzt werden. Wir bitten die Festsetzung entsprechend zu korrigieren.</p>	<p>Hinweis: vermutlich ist hier die „Anzahl der zulässigen Betriebe“ gemeint, der Begriff „baulich“ passt nicht.</p> <p>Es werden die GRZ und eine maximale Gebäudehöhe zur Definition des Baukörpers festgesetzt, sowie die maximal zulässigen Verkaufsflächen. (siehe auch Abwägung zu Regionalverband Heilbronn-Franken (Nr.1))</p>	<p>ja</p>
<p>Mit Blick auf die textlichen Festsetzungen weisen wir weiter darauf hin, dass die Verkaufsfläche eines Einzelhandelsbetriebs generell den primären Maßstab für die städtebaulichen Wirkungen eines Einzelhandelsbetriebs bildet und daher im Rahmen der textlichen Festsetzungen zu definieren ist. Im Gegensatz dazu kann über die Geschossfläche im Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung bestimmt und festgesetzt werden. Daher stellt sich die Festsetzung der Brutto- bzw. Nettogeschossfläche insoweit nicht als geeignetes Mittel zur Bestimmung der Nutzungsart dar und sollte im weiteren Verfahren durch die zulässige Verkaufsfläche ersetzt werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen, wird aufgenommen</p> <p>Die Festsetzungen zum SO<sub>3</sub> sind im Bebauungsplanentwurf angepasst, Es wird eine max. Verkaufsfläche festgesetzt.</p>	<p>ja</p>
<p>Wir gehen davon aus, dass mit der vorgelegten Planung des SO<sub>3</sub> der bestehende Kaufland mit der derzeitigen Verkaufsfläche als Status quo festgesetzt wird. Ob Erweiterungen damit verbunden sind, ergibt sich aus den Unterlagen nicht. Dies sollte im weiteren Verfahren noch ergänzt und klar gestellt werden. Sollten Erweiterungen geplant sein, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass die hierzu bestehenden Regelungen zum großflächigen Einzelhandel des</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kaufland soll im Bestand festgesetzt werden, es sind keine Erweiterungen geplant; siehe auch Abwägung zu Regionalverband Heilbronn-Franken (Nr.1)</p>	<p>ja</p>

<b>Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Abwägung:</b>	<b>Ergebnis/ Berücksichtigung:</b>
<p>Landesentwicklungsplans 2002 und des Regionalplans zu beachten sind.</p> <p>Da der Bebauungsplan nicht vollständig aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird, ist der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zu ändern. Wir gehen davon aus, dass die Änderung des FNP zeitnah betrieben wird. Wir weisen darauf hin, dass der Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, wenn der Flächennutzungsplan nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplans noch nicht rechtskräftig ist.</p> <p><b>Mobilität, Verkehr, Straßen</b>  Von dem Vorhaben betroffen ist die Bundesstraße B 19 innerhalb der Ortsdurchfahrt von Künzelsau. Vorgesehen ist ein neuer Anschluss an die B 19 im Bereich des Knotenpunktes B 19/ Schillerstraße. Es bestehen dem Grunde nach keine Einwendungen gegen einen verkehrsgerechten und leistungsfähigen Umbau der Bundesstraße. Die Kostentragung für den Neuanschluss liegt gemäß Straßenkreuzungsrichtlinien bei der Stadt Künzelsau. Wir bitten um enge Abstimmung der weiteren Planungsschritte. Ein Sicherheitsaudit ist im Rahmen der RE-Entwurfsplanung vorzulegen.</p> <p><b>Naturschutz</b>  Naturschutzgebiete, Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff. BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach §</p>	<p>Zur Kenntnis genommen;  Die Änderung des FNP wird mit mehreren Vorhaben gebündelt und zeitnah durchgeführt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.  Abstimmung mit dem RP zu den Planungen der B19 und den neuen Knotenpunkten erfolgt, wird im Weiteren fortgesetzt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.  Für den Bebauungsplan wurde eine „Faunistische Untersuchung mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (SaP)“ durchgeführt. Diese ergab, dass keine unüberwindlichen artenschutzrechtlichen Konflikte</p>	



<b>Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Abwägung:</b>	<b>Ergebnis/ Berücksichtigung:</b>
<p>45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es für streng geschützte sowie für nicht streng geschützte Arten zusammen einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</p> <p><b>Ergänzende Hinweise:</b>  Wenn Festsetzungen eines BPL mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der BPL mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der BPL hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der artenschutzrechtlichen Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht.  Die Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG müssen vor Beginn des Eingriffs ihre Funktion erfüllen.  Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach §§ 14 ff BNatSchG, die nicht nur vorübergehend erforderlich sind, sind dauerhaft zu pflegen und rechtlich zu sichern. Sofern sich diese auf Flächen erstrecken, die nicht im Eigentum der Vorhabenträgerin stehen, sind diese dinglich zu sichern. Im Zusammenhang mit dem geplanten Abriss und/oder der geplanten Errichtung neuer Gebäude ist der gesetzliche Artenschutz nach § 44 BNatSchG, hier insbesondere auch mögliche Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen, zu berücksichtigen. Hierzu möchten wir auf Folgendes hinweisen:</p>	<p>erkennbar sind. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann durch entsprechende Maßnahmen verhindert werden. Verweis auf den Umweltbericht und die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>	

<b>Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Abwägung:</b>	<b>Ergebnis/ Berücksichtigung:</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei der Sanierung bzw. dem Abriss bestehender Gebäude sind insbesondere auch mögliche Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen zu berücksichtigen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf den Internetauftritt des Tübinger Projektes „Artenschutz am Haus“: <a href="http://www.artenschutz-am-haus.de">www.artenschutz-am-haus.de</a>.</li> </ul>	<p>Zur Kenntnis genommen. Die Betroffenheit gebäudebewohnender Vogel- und Fledermausarten wird im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt.</p>	ja
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen ist gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden. Daher sind grundsätzlich große Grasflächen und Über-Eck-Verglasungen möglichst auszuschließen.</li> </ul>	<p>Zur Kenntnis genommen Es wurde eine Festsetzung zur Vermeidung von Vogelschlag aufgenommen.</p>	ja
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Informationen für nachhaltige Beleuchtungskonzepte zum Schutz von Menschen, aber auch zum Schutz von z.B. Insekten und nachtaktiven Tieren geben Ihnen folgende Internet-Links: <a href="https://www.sternenpark-schwaebische-alb.de/richtig-umruesten.html">https://www.sternenpark-schwaebische-alb.de/richtig-umruesten.html</a>; <a href="https://www.biosphaerenreservat-rhoen.de/service/publikationen/">https://www.biosphaerenreservat-rhoen.de/service/publikationen/</a> (Stichwort: Außenbeleuchtung).</li> </ul>	<p>Zur Kenntnis genommen. Hinweis auf Lichteitlinien der Stadt Künzelsau für öffentliche und nichtöffentliche Beleuchtung (kommerzielle und privat), Stand September 2023.</p>	ja
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Falleffekte, insbesondere für Kleintiere, sollten durch engstrebige Gullydeckel und engmaschige Schachtabdeckungen reduziert werden.</li> </ul>	<p>Zur Kenntnis genommen Eine Festsetzung zur Vermeidung von Fallenwirkungen wurde aufgenommen.</p>	ja
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es wird angeregt, an Bäumen des Plangebiets sowie an oder in Gebäudefasaden künstliche Nisthilfen für Vögel und künstliche Quartiere für Fledermäuse anzubringen. Bei der Initiierung bzw. Organisation einer dauerhaften Betreuung der Nisthilfen und Quartiere können ggf. die örtlichen Naturschutzvereinigungen unterstützen.</li> </ul>	<p>Zur Kenntnis genommen Die Umsetzung wird auf Ebene der Bauanträge bzw. im Zuge der Umgestaltung der Straßenräume geprüft.</p>	ja
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Des Weiteren wird angeregt, nicht nur auf öffentlichen, sondern auch auf privaten Grünflächen im Plangebiet möglichst standortheimische Bäume, Sträucher, Stauden und Gräser zu verwenden.</li> </ul>	<p>Zur Kenntnis genommen Pflanzverpflichtung für private Grundstücksflächen festgesetzt. Es sollen standortgerechte Pflanzungen vorgesehen werden.</p>	ja

<b>Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Abwägung:</b>	<b>Ergebnis/ Berücksichtigung:</b>
<p><b>Archäologische Denkmalpflege</b> Der Geltungsbereich umfasst Teile der nachfolgenden archäologischen Kulturdenkmale und Prüffälle bzw. grenzt an diese an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mittelalterliche und frühneuzeitliche Siedlung Künzelsau (Prüffall, 1M)</li> <li>- Frühneuzeitliche Friedhofskapelle und Friedhof (Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG, 6M)</li> <li>- Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befestigung (Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG, 26M)</li> </ul> <p>Auf die beigefügte Kartierung wird verwiesen.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen ist bislang lediglich ein Hinweis auf zufällige Bodenfunde gem. § 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG) im Textteil der Planung enthalten (C HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN, Bodenfunde). Diesbezüglich wird auf unsere Stellungnahme im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchungen "Sanierungsgebiet Stadteingang" vom 08.09.2021 (Az 84.2-624/2021) verwiesen.</p> <p>Auf dieser Grundlage kann für die betroffenen Prüffall- und Denkmalflächen keine hinreichende Berücksichtigung der zu erwartenden Kulturgüter erreicht werden. Nach Lage der Dinge muss vielmehr davon ausgegangen werden, dass zukünftige Neubau- und Neugestaltungsvorhaben zur Zerstörung vorhandener Denkmalsubstanz führen.</p> <p>Dabei handelt es sich insbesondere bei den archäologischen Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG um Objekte, deren Erhalt grundsätzlich anzustreben ist. Für die als Prüffälle ausgewiesenen Areale bzw. Objekte muss die Denkmaleigenschaft im Einzelfall noch geprüft werden. Sollte sich die Eigenschaft als Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG bestätigen, ist grundsätzlich eine Erhaltung anzustreben.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweise zu Kulturdenkmalen und Prüffällen aufgenommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Hinweise zu Kulturdenkmalen und Prüffällen aufgenommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Hinweise zu Kulturdenkmalen und Prüffällen aufgenommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Hinweise zu Kulturdenkmalen und Prüffällen aufgenommen.</p>	<p>ja</p>

<b>Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Abwägung:</b>	<b>Ergebnis/ Berücksichtigung:</b>
<p>Kann der Erhalt von Kulturdenkmalen im Rahmen einer Abwägung konkurrierender Belange nicht erreicht werden, können wissenschaftliche Dokumentationen oder Grabungen zu Lasten und auf Kosten von Investoren notwendig werden. Eine abschließende Stellungnahme kann allerdings erst anhand konkreter Planmaterialien erfolgen, aus denen neben relevanten Daten zum Planvorhaben die vorhandenen Störungsflächen (z. B. Tiefgaragen, moderne Kelleranlagen, Kanal- und Leitungstrassen) in einem Plan ersichtlich werden.</p> <p>Geplante Maßnahmen innerhalb der ausgewiesenen Bereiche sollten frühzeitig zur Abstimmung bei der Archäologischen Denkmalpflege eingereicht werden.</p> <p>Für die außerhalb der genannten Areale gelegenen Bereiche verweisen wir auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung der vorgesehenen Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gem. § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p> <p>Wir bitten um nachrichtliche Übernahme der denkmalpflegerischen Belange in den Bebauungsplan.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen Nachrichtliche Übernahme erfolgt.</p>	<p>ja</p>

<b>Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Abwägung:</b>	<b>Ergebnis/ Berücksichtigung:</b>
<p><b>Hinweis:</b> Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom <b>11.03.2021</b> mit <b>jeweils aktuellem Formblatt</b> (abrufbar unter <a href="https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/">https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/</a>).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen Formblatt verwendet.</p> <p>Zusendung des Plans wird zugesagt.</p> <p>Weitere Beteiligung wird zugesagt.</p>	
<p><b>(04) Regierungspräsidium Freiburg</b> (Schreiben vom 20.12.22)</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p><b>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b></p> <p>Keine</p> <p><b>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</b></p> <p>Keine</p> <p><b>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>	

<b>Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Abwägung:</b>	<b>Ergebnis/ Berücksichtigung:</b>
<p>Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten befindet sich das Plangebiet im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Mittleren sowie des Unteren Muschelkalks. Diese triassischen Gesteine werden größtenteils von Holozänen Abschwemmassen mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überdeckt.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</p> <p>Am Westrand des Plangebietes ist in der geologischen Karte (GK25, Blatt 6724, Künzelsau) sowie in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte für Baden-Württemberg eine Rutschfläche verzeichnet (vgl. beigefügter Lageplan). Über den genauen Umfang und die Aktivität des Rutschgebietes ist dem LGRB nichts Näheres bekannt. Bereits kleinere Eingriffe in das Hanggleichgewicht (z. B. Abgraben von Teilen des Rutschmassenfußes durch Anlegen von Baugruben) können zu einer Reaktivierung alter bzw. zur Bildung neuer Gleitflächen führen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. In Hinweise aufgenommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. In Hinweise aufgenommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. In Hinweise aufgenommen.</p>	<p>ja</p> <p>ja</p> <p>ja</p>

<b>Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Abwägung:</b>	<b>Ergebnis/ Berücksichtigung:</b>
<p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. In Hinweise aufgenommen.</p>	<p>ja</p>
<p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge von weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates mit der Rutschungsthematik vertrautes Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. In Hinweise aufgenommen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Boden</b> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>	
<p><b>Mineralische Rohstoffe</b> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>	
<p><b>Grundwasser</b> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>	

<b>Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Abwägung:</b>	<b>Ergebnis/ Berücksichtigung:</b>
<p>Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>		
<p>Die hydrogeologischen und geothermischen Untergrundverhältnisse können dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer, <a href="http://maps.lgrbbw.de/?view=lgrb_geola_hyd">http://maps.lgrbbw.de/?view=lgrb_geola_hyd</a>) und LGRBwissen (<a href="https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/hydrogeologie">https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/hydrogeologie</a>) sowie dem Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie“ (ISONG, <a href="http://song.lgrb-bw.de/">http://song.lgrb-bw.de/</a>) entnommen werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. In Hinweise aufgenommen.</p>	<p>ja</p>
<p>Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. In Hinweise aufgenommen.</p>	<p>ja</p>
<p>Im Bereich des Planungsvorhabens ist zementangreifendes Grundwasser aufgrund sulfathaltiger Gesteine nicht auszuschließen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. In Hinweise aufgenommen.</p>	<p>ja</p>
<p>Das Planvorhaben liegt in einem Bereich, in dem das Grundwasser möglicherweise artesisch gespannt ist.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. In Hinweise aufgenommen.</p>	<p>ja</p>
<p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>	
<p><b>Bergbau</b> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>	



<b>Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Abwägung:</b>	<b>Ergebnis/ Berücksichtigung:</b>
<p><b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. In Hinweise aufgenommen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>(05) Stadtwerk Tauberfranken GmbH</b> (Schreiben vom 05.12.2022)</p> <p>In dem Bereich des Bebauungsplanes "Stadteingang Stuttgarter Straße" in Künzelsau sind keine Leitungen vom Stadtwerk Tauberfranken betroffen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>	
<p><b>(06) EnBW/Netze BW GmbH</b> (Schreiben vom 22.12.2022)</p> <p>Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft.</p> <p>Innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind Versorgungsleitungen vorhanden. Für die Stromversorgung in diesem Baugebiet ist, wie im beiliegenden Bebauungsplan eingezeichnet, für die Errichtung einer Trafostation ein Platzbedarf mit einer Größe von ca. 5,5 m x 5,5 m erforderlich. Wir bitten Sie, im Bebauungsplan einen Platz im Bereich der im Plan eingezeichneten Stelle aufzunehmen. Die Trafostation muss direkten Zugang bzw. Anschluss von der Straße haben. Für die rechtliche Sicherung der</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Abstimmung mit Versorgungsträgern ist erfolgt, Ein neuer Standort für die Trafostation wurde im Bebauungsplanentwurf nach den erforderlichen Maßen (neu: 4,0m x 6,0m) und Zugänglichkeiten festgesetzt.</p>	<p>ja</p>

<b>Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Abwägung:</b>	<b>Ergebnis/ Berücksichtigung:</b>
<p>Station ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit erforderlich. Das Gebäude muss so gestellt werden können, dass sich vor der Zugangsseite ein Bedienungsraum mit einer Tiefe von mindestens 1,50 m ergibt.</p> <p>Wir bitten Sie die Netze BW GmbH, Fachbereich Grundstücksrecht und Versicherungen, zum gegebenen Verfahrenszeitpunkt zu beteiligen.</p> <p>Hierzu gibt es bereits Mailverkehr.</p> <p>Die Herstellung des elektrischen Versorgungsnetzes erfolgt durch ein von der Netze BW GmbH beauftragtes, qualifiziertes Unternehmen. Bei der Ausführungsplanung ist der hierfür erforderliche zeitliche Aufwand bei der Netze BW GmbH zu erfragen und im Bauzeitenplan zu berücksichtigen. Zur Vermeidung von Schäden an bestehenden Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen. Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>	
<p><b>(07) Netze BW GmbH (Netzplanung)</b> (Schreiben vom 25.11.2022)</p> <p>Wir haben in Künzelsau ihren vorgesehenen Platz für die neue Umspannstation geschickt bekommen. Leider ist dieser Platz für die Netze BW nicht Zielführend, wir müssten näher an unsere bestehende Trasse und der alten Umspannstation im Landratsamt. Ich habe ihnen einen Plan eingefügt, wo wir gerne die Umspannstation stellen würden, das ist im Bereich des Containerbaus des Landratsamts.</p> <p>Es wäre gut, wenn Sie mir mitteilen könnten, ob dieser Platz möglich wäre.</p> <p>Anlagen: Planauszug Umspannstation</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein neuer Standort für die Trafostation wurde im Bebauungsplanentwurf nach den Abstimmungen zur Lage festgesetzt.</p>	ja
<p><b>(07) Netze BW GmbH (Leitungsauskunft)</b> (Schreiben vom 28.11.2022)</p>		



<b>Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Abwägung:</b>	<b>Ergebnis/ Berücksichtigung:</b>
<p>diesen Bereichen ein gesichertes Leitungsrecht eintragen zu lassen. In der Seestraße geht eine Stichleitung Richtung Berufsschulzentrum ab, um den südlichen Teil Künzelsaus mit Erdgas zu versorgen.</p> <p>Unsere Gasleitungen können nicht außer Betrieb genommen werden! Eine aktuelle Leitungsauskunft können Sie unter Leitungsauskunft-Nord@netze-bw einholen.</p> <p>In allen Phasen der zukünftigen Maßnahmen in dem Bebauungsplan sind unsere Gasleitungen zu berücksichtigen! In den Planungsphasen muss berücksichtigt werden, dass die Gasleitungen nicht überpflanzt werden dürfen (keine Baumquartiere), keine Poller, Schilder, Hinweistafeln oder dergleichen dürfen über den Gasleitungen angebracht werden. Ein Überbauen der Gasleitung ist nicht gestattet (auch keine auskragende Dach- oder Gebäudevorsprünge). Ein Zugang zu Betriebs- oder Sanierungszwecken ist jederzeit zu gewährleisten!</p> <p>Während den Bauphasen sind das Lagern von Schüttgütern, Baumaterialien oder Bauhilfsstoffen, das Aufstellen von Bürocontainern oder sonstige längere Zwischenlagerungen / Abstellungen auf der Gasleitung nicht zulässig. Ein unbehinderter Zugang zu den Gasleitungen ist stets zu gewährleisten (auch die Zufahrt dorthin). Vorsorglich weisen wir auf die Verbreiterung der Fußgängerunterführung hin (Abbiegefahrspur Stuttgarter Straße), hier sind ggf. je nach Ausführungsplanung und Bauweise besondere und rechtzeitige Abstimmungen in der Planungsphase und später auch in der Ausführungsphase erforderlich. Erschütterungen sind zu vermeiden bzw. auf ein zuvor abgestimmtes und durch den Verursacher überwachttes Maß einzuhalten! Diese Kosten sind vom Verursacher zu tragen!</p>	<p>Leitungsrecht ist im Bebauungsplanentwurf eingetragen</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Spartenverlegungen werden im Rahmen der Gesamtplanung vorgenommen.</p> <p>Abstimmungen zu den Planungsphasen und der Berücksichtigung der Gasleitungen laufen und werden fortgeführt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Abstimmung läuft.</p>	<p>ja</p>

<b>Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Abwägung:</b>	<b>Ergebnis/ Berücksichtigung:</b>
<p>Eine mögliche Umlegung der Gasleitungen kann erst erfolgen, wenn wir durch die Stadt Künzelsau eine ausreichend breite und fremdleitungsfreie Alternativtrasse zugewiesen bekommen haben. Dies bedarf u.a. einer zeitnahen Ausführungsplanung der kommunalen Leitungsumlegungen der Stadt Künzelsau sowie einer engen Abstimmung mit uns. Eine Ausführungsplanung unsererseits kann somit erst im Anschluss erfolgen. Die Ausführung der Umlegungen der betroffenen Gasleitungen erfolgt außerhalb der Heizperiode! Der Abruf der Stahlleitungen erfolgt erst nach erfolgter Ausführungsplanung und bedarf einer Vorlaufzeit. Diese Vorlaufzeit ist derzeit den gegebenen Umständen entsprechend stark volatil.</p> <p>Die Stahlrohmontage kann nur durch Firmen mit entsprechender Erfahrung und Zertifizierung erfolgen. Ggf. müssen wir hier auf unsere zertifizierten Firmen bestehen und zurückgreifen. Unter Umständen ist hier auch eine best. Vorlaufzeit notwendig. Das muss unbedingt vor der kommunalen Ausschreibung abgestimmt und somit in dieser in allen Belangen berücksichtigt werden!</p> <p>Arbeiten an Gashochdruckleitungen dürfen nur nach vorheriger Arbeitsfreigabe durch die Netze BW bzw. durch deren Betriebsführerin, die HNVG, erfolgen. Eine Aufsicht wird ggf. nach vorheriger Terminvereinbarung gestellt.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass wir ggf. für eine Umlegung eine temporäre eingezäunte mobile Gasdruckregelanlage in der Ernst-Schmid-Straße auf dem Parkplatzgelände aufstellen müssen. Dies wird zu erheblichen Einschränkungen der Anlieger kommen. Des Weiteren müssten ggf. temporäre Bypass Gasleitungen durch den derzeit geschotterten Parkplatz verlegt werden. Das führt zu Einschränkungen der derzeitigen Parksituation.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Abstimmung läuft.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Abstimmung läuft.</p>	

Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägung:	Ergebnis/ Berücksichtigung:
Bitte beteiligen Sie uns bei den weiteren Planungen.	Zur Kenntnis genommen. Abstimmung läuft.	
<p><b>(08) TransnetBW GmbH</b> (Schreiben vom 24.11.2022)</p> <p>Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.</p> <p>Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Stadteingang Stuttgarter Straße“ in Künzelsau betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	Zur Kenntnis genommen.	
<p><b>(9) Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg</b> <b>LNV-Arbeitskreis Heilbronn</b> (Schreiben vom 26.01.2023)</p> <p>Wir danken für die Beteiligung am Verfahren und für die gewährte Fristverlängerung und nehmen gemeinsam mit NABU und BUND wie folgt Stellung:</p> <p><b>1. Konkrete Planung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- In Zif.3.3 (Begründung, S.9) den Bebauungsplan „Bahnhof“ mit aufnehmen. Wir bitten noch um digitale Übermittlung des Bebauungsplans „Bergstraße“, Künzelsau.</li> <li>- Wir begrüßen den überwiegend vorgesehenen Erhalt der festgestellten Höhlen-, Habitatbäume. Allerdings im Bereich von Pflanzbindungen auf überbaubare Flächen und Tiefgaragen verzichten, da diese mit einem Baumerhalt nicht vereinbar sind. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Außerdem bei zu erhaltenden Bäumen auf ausreichend unversiegelte Flächen im Wurzelbereich achten.</li> </ul> </li> <li>- Im Süden des Plangebiets MI<sub>8</sub> Richtung Süden deutlich reduzieren und</li> </ul>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen Die Festsetzungen zum Erhalt der Bäume sind im Bebauungsplanentwurf angepasst.</p> <p>Zur Kenntnis genommen Es werden Festsetzungen zu Baumstandorten getroffen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>	<p>ja</p> <p>ja</p>

<b>Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Abwägung:</b>	<b>Ergebnis/ Berücksichtigung:</b>
<p>stattdessen dort eine Grünfläche ausweisen, damit der darauf vorhandene dichte Baum- und Gehölzbestand einschließlich der 4 Habitatbäume Nr. 2-5 geschlossen erhalten werden kann. Der dichte Bewuchs dient auch als Abschirmung gegenüber der direkt angrenzenden Stuttgarter Straße.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Außerdem den größeren Baum im Bereich des angrenzend geplanten Kinderspielplatzes erhalten.</li> </ul>	<p>An der Planung des MI<sub>8</sub> wird auch im Bebauungsplanentwurf festgehalten. Die Habitatbäume können daher nicht gehalten werden. Verweis auf den Umweltbericht und die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz.</p> <p>Der Feldahorn wird zur Erhaltung festgesetzt.</p>	nein
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wir würden es auch begrüßen, wenn der südliche Teil von MI<sub>4</sub> als Grünfläche erhalten werden könnte, da die Fläche direkt an den Friedhof mit seinen Grünbeständen anschließt.</li> </ul>	<p>Die Planung des MI<sub>4</sub> bleibt auch im Bebauungsplanentwurf unverändert. Für die südlichen nicht bebauten privaten Flächen gilt die Pflanzverpflichtung.</p>	nein
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Statt dem 2022 gefälltten Habitatbaum Nr.11 den direkt nördlich angrenzenden markanten Birnbaum zum Erhalt vorsehen.</li> </ul>	<p>Der Birnbaum kann nicht gehalten werden. Verweis auf den Umweltbericht und die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz.</p>	nein
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auf Baumpflanzungen vorhandene Bäume mit anrechnen.</li> </ul>	<p>Zur Kenntnis genommen. Eine Anrechnung von Bestandsbäumen wurde aufgenommen.</p>	ja
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Entfernung von Bäumen, Gehölzen nur für Baustelleneinrichtungsflächen (s. auch S.19 saP).</li> </ul>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entfernung von Bäumen/Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit.</li> </ul>	<p>Zur Kenntnis genommen. Zeiten werden festgesetzt.</p>	ja
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wir erwarten eine deutlich intensivere Begrünung der Straßen unter Miteinbeziehung vorhandener Bäume. Solche straßenbegleitenden Bäume befinden sich z.B. nordöstlich der Stuttgarter Straße bzw. südwestlich der Schillerstraße.</li> </ul>	<p>Zur Kenntnis genommen Bestandsbäume an Straßen werden soweit es geht, erhalten und festgesetzt.</p>	ja
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Grünstreifen entlang der Bahntrasse ist im Gegensatz zum geplanten Geh- und Radweg extrem schmal ausgewiesen. Hier erwarten wir genauso eine intensivere Begrünung,</li> </ul>	<p>Grünstreifen wird mit einer Breite von 2,50 m festgesetzt. Eine Bepflanzung mit Gehölzen wurde festgesetzt.</p>	ja

<b>Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Abwägung:</b>	<b>Ergebnis/ Berücksichtigung:</b>
<p>die auch als wichtige Leitstruktur für Fledermäuse dienen soll.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wir gehen davon aus, dass zur Begrünung der Stadtachse ebenfalls noch nähere Festsetzungen erfolgen.</li> <li>- Die Begrünung von Stellplatzflächen vorsehen.</li> <li>- Die für Fassadenbegrünung „geeigneten Stellen“ (Zif.A11.2 im Textteil zum BPlan) näher definieren und eine konkrete Anzahl an Pflanzen für die Wandflächen nennen.</li> <li>- Im Textteil zum BPlan den zweiten Absatz unter Zif. A11.5 zur Begrünung von Tiefgaragen usw. auf öffentliche Flächen ausweiten.</li> <li>- Pflanzlisten für standortgerechte heimische Bäume, Sträucher sowie Dach- und Fassadenbegrünung beifügen.</li> <li>- Für Grünflächen artenreiche Wiesenmischungen verwenden und extensiv pflegen.</li> <li>- Für die Pflanzgebote Zeitangaben vorgeben.</li> <li>- Zur Reduzierung von Aufheizeffekten für Dächer, Fassaden, Wege und Plätze helle Farben verwenden.</li> <li>- Baumrigolen vorsehen. Bei Bewässerung von Bäumen in Trockenzeiten erhöht sich auch deren Kühleffekt.</li> <li>- Vermeidung von Vogelschlag und insektenfreundliche Außenbeleuchtung</li> </ul>	<p>Für die Stadtachse wird eine Begrünung von mind. 25 % festgesetzt.</p> <p>Unter A 8.2 wird festgesetzt, dass Stellplätze versickerungsfähig zu gestalten sind.</p> <p>Flächenvorgabe von mind. 10% der geschlossenen Fassadenflächen wird festgesetzt. Verweis auf textliche Festsetzungen im Entwurf des Bebauungsplans.</p> <p>Zur Kenntnis genommen Festsetzung A 11.10 (früher 11.5) gilt nur für die privaten Flächen (Mischgebiete). Neu aufgenommen wurde die Begrünung auf öffentlichen Flächen unter A 5.2.</p> <p>Zur Kenntnis genommen Es wurden Pflanzlisten aufgenommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen Öffentliche Grünflächen werden artenreich und insektenfreundlich angelegt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen Die Umsetzung von Baumrigolen wird auf Ebene der Grünflächenplanung in Abhängigkeit von der standörtlichen Gegebenheiten geprüft.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Es wurden entsprechende Festsetzungen aufgenommen.</p>	<p>ja</p> <p>nein</p> <p>ja</p> <p>ja</p> <p>ja</p> <p>ja</p> <p>nein</p> <p>nein</p> <p>ja</p> <p>ja</p>



<b>Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Abwägung:</b>	<b>Ergebnis/ Berücksichtigung:</b>
<p>nicht nur als Hinweis sondern verbindlich festsetzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beleuchtete Werbeanlagen insektenfreundlich ausführen.</li> </ul> <p>- Einfriedungen kleintierdurchlässig gestalten (Bodenabstand mind. 15 cm bzw. Maschenweite mind. 10x10 cm).</p> <p>- Zum Schutz des Grund- und Regenwassers unbeschichtete metallische Dach- eindeckungen und Außenfassaden abschließen.</p> <p>- In den Garten-, Grünflächen wasserundurchlässige bzw. nicht durchwurzelbare Materialien wie Folien, Vlies nur zur Anlage von Gartenteichen zulassen.</p> <p><b>2. Artenschutz</b></p> <p>- Beim Untersuchungsgebiet in der saP (Abb.3, S.4) fehlt im Norden die Schillerstraße mit Begleitgrün. Wir erwarten hierzu ebenfalls Aussagen zum Artenschutz.</p> <p>- In Tab.4 (S.9 saP) werden 6 Habitatbäume (Nr. 5,6,8,9,10,12) als geeignet für Fledermäuse angesehen. In Tab.9 (S.24 saP) sind jedoch nur die beiden Bäume Nr.5 und 8 aufgeführt, für die bei Rodung künstliche Fledermausquartiere empfohlen werden. Tabelle 9 noch um die fehlenden Bäume mit Quartierpotential für Fledermäuse ergänzen. Dazu gehört auch Baum Nr.6, der soweit erkennbar nicht erhalten wird.</p> <p>- Die in der saP genannten CEF-Maßnahmen und populationsstützenden Maßnahmen bei Eingriffen in Habitatbäume bzw. Abbruch/Veränderung vorhandener Gebäude mit Artenschutzpotential in den Textteil zum Bebauungsplan mit aufnehmen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Einfriedungen als Hecken oder Zäune mit Bodenabstand werden in örtlichen Bauvorschriften aufgenommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen. In örtlichen Bauvorschriften aufgenommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Die getroffenen Festsetzungen zur Begrünung und die bestehenden rechtlichen Regelungen sind ausreichend.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Der Bereich der Schillerstraße mit Begleitgrün wurde nachuntersucht und in der saP ergänzt.</p> <p>Tabelle 9 wurde um die Bäume mit Potenzial für Fledermäuse ergänzt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung wird auf Ebene der Bauanträge geprüft.</p>	<p>ja</p> <p>ja</p> <p>ja</p> <p>ja</p> <p>ja</p> <p>ja</p> <p>nein</p>

<b>Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Abwägung:</b>	<b>Ergebnis/ Berücksichtigung:</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- An neuen Gebäuden generell Nistmöglichkeiten für Gebäudebrüter und künstliche Quartiere für Fledermäuse vorsehen.</li> <li>- Für den 2022 gefällten Habitatbaum Nr. 11 zusätzlich zu den in Tab.7 (S.21 saP) genannten 3 Kleiberhöhlen geeignete Fledermauskästen im Umfeld anbringen, nachdem der Baum Hohlräume aufwies, die Quartiere für Fledermäuse boten (<u>s. die beil. Aufnahme v. 28.2.22</u>). Geschützte holzbewohnende Käfer könnten im Baum ebenfalls vorgekommen sein. Nachdem der Baum bereits gefällt wurde, erwarten wir, dass die Ersatzkästen zügig an geeigneten Stellen angebracht werden.</li> <li>- In der Tabelle auf S.44 der saP muss es bei Habitatbaum Nr.3 wohl Walnuss statt Pappel heißen (gem.Tab.4, S.9 saP).</li> <li>- Wie sollen die im Plangebiet mehrfach festgestellten Blindschleichen als geschützte Art vor Schädigungen bewahrt werden?</li> </ul>	<p>Bei Habitatbaum Nr. 11 handelt es sich um eine Birne, die bislang nicht entfernt wurde.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Strukturelle Vergrämung und Erhalt bzw. Wiederanlage geeigneter Strukturen in Grünflächen.</p>	<p>nein</p> <p>ja</p>
<p><b>(10) BUND Heilbronn</b> Siehe (9) Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg LNV-Arbeitskreis Heilbronn (Schreiben vom 26.01.2023)</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Siehe Abwägung zu Ziffer (9).</p>	
<p><b>(11) Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn</b> (Schreiben vom 30.11.2022) Unsere Prüfung hat ergeben, dass folgende landeseigene Grundstücke von Ihrem Vorhaben betroffen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Flst. Nr. 1757 der Gemarkung Künzelsau</li> <li>• Flst. Nr. 1813/3 der Gemarkung Künzelsau</li> </ul> <p>Bitte informieren Sie uns rechtzeitig über weitere Verfahrensschritte und falls auf den</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>	

<b>Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Abwägung:</b>	<b>Ergebnis/ Berücksichtigung:</b>
<p>o.g. Grundstücken bauliche Maßnahmen geplant sind.</p> <p>Im Übrigen bestehen aus Sicht des Landes Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Heilbronn keine Einwendungen gegen den o.g. Bebauungsplan.</p>		
<p><b>(12) Telekom Deutschland GmbH</b> (Schreiben vom 15.12.2022)</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>In dem Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus den beigefügten Plänen ersichtlich sind.</p> <p>Diese Telekommunikationslinien können nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kosten- und Zeitaufwand verlegt werden.</p> <p>Wir bitten Sie daher, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p> <p>Auch während der Baumaßnahme müssen der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien, gewährleistet bleiben.</p> <p>Neue Maßnahmen, welche für die Straßenbauarbeiten bedeutsam sein könnten, sind von Telekom in dem Ausbaubereich zurzeit nicht beabsichtigt oder eingeleitet.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Spartenverlegungen werden im Rahmen der Gesamtplanung vorgenommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Spartenverlegungen werden im Rahmen der Gesamtplanung vorgenommen.</p>	

<b>Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Abwägung:</b>	<b>Ergebnis/ Berücksichtigung:</b>
<p>Falls jedoch Telekommunikationslinien der Telekom, welche Innerhalb des von Ihnen genannten Ausbaubereiches liegen und von der Straßenbaumaßnahme berührt werden infolgedessen dennoch, trotz aller Vorsicht, verändert / verlegt werden müssen, beabsichtigen wir diese Arbeiten im Zuge Ihrer Maßnahme, aufgrund des Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme, koordiniert mit ihren Arbeiten durchzuführen. In diesem Fall werden wir mit der Firma, die den Zuschlag erhalten hat, eigene Verhandlungen führen.</p> <p>Rein vorsorglich und lediglich der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass, sollten unsere Verhandlungen mit der Firma erfolglos verlaufen, von Ihrer Seite gemeinsam abgestimmte Bauzeitenfenster zur Verlegung der Telekommunikationslinie, während der Baumaßnahme einzuplanen sind. Diese werden in den Koordinierungsgesprächen festzulegen sein.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschichten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Um einen reibungslosen Ablauf Ihrer Bauarbeiten zu gewährleisten, bitten wir Sie uns</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>	

<b>Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Abwägung:</b>	<b>Ergebnis/ Berücksichtigung:</b>
vor Baubeginn, zu einer Bauanlaufbesprechung vor Ort einzuladen.		
<p><b>(13) Vodafone West GmbH</b> (Schreiben vom 30.12.2022)</p> <p>Wie sie wissen, ist Vodafone (ehem. Unitymedia) allgemein an koordinierten Mitverlegungen unserer zukunftssicheren Breitband-Glasfaserinfrastruktur (FTTB, Fiber to the Building) in Neubau-Erschließungen interessiert.</p> <p>Beim o.g. Bauvorhaben sehen wir die Wirtschaftlichkeit für einen Ausbau jedoch leider als nicht gegeben, weswegen wir von einer Mitverlegung in diesem Fall absehen müssen.</p> <p>Weiterhin bitten wir Sie uns bei neuen Informationen in laufenden Verfahren und für Koordinierungsgespräche (wenn möglich bitte mit Angabe der o.g. Vorgangsnr.) sowie auch bei zukünftigen Bauvorhaben frühzeitig zu beteiligen und uns über unser zentrales Eingangstor zu informieren: E-Mail: ZentralePlanung.ND@vodafone.com Vodafone wird digital und bittet daher nur noch um digitale Anfragen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Spartenverlegungen werden im Rahmen der Gesamtplanung vorgenommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>	
<p><b>(14) Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW)</b> (Schreiben vom 25.11.2022)</p> <p>im Schreiben vom 24.11.2022 wurde der Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW) gebeten, zum Bebauungsplan „Stadteingang Stuttgarter Straße“ der Stadt Künzelsau, Stellung zu nehmen.</p> <p>Im betreffenden Plangebiet in Künzelsau befinden sich keine Anlagen beziehungsweise Fernwasserleitungen der NOW. Es werden durch den Bebauungsplan keine Belange der NOW berührt.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>	
<p><b>(15) Polizeipräsidium Heilbronn</b> (Schreiben vom 01.12.2022)</p>		

<b>Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Abwägung:</b>	<b>Ergebnis/ Berücksichtigung:</b>
<p>Nach Durchsicht der Planunterlagen bestehen keine Bedenken gegen die vorgesehenen Maßnahmen. Im derzeitigen Verfahrensstand sind aus polizeilicher Sicht keine weiteren Anregungen bzw. Verbesserungen vorzubringen. Sollten sie für ihre Unterlagen ein im Original unterzeichnetes Dokument benötigen, bitte ich um kurze Mail-Nachricht.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>	
<p><b>(16) Freiwillige Feuerwehr Künzelsau</b> Ohne Antwort</p>		
<p><b>(17) Handwerkskammer Heilbronn-Franken</b> (Schreiben vom 28.11.2022)</p> <p>Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>	
<p><b>(18) Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken</b> (Schreiben vom 02.12.2022)</p> <p>Wir bestätigen den Eingang ihres Schreibens vom 24. November 2022 sowie den Erhalt der Planunterlagen. Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben wird mitgeteilt, dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>	
<p><b>(19) Gemeinde Kupferzell</b> Ohne Antwort</p>		
<p><b>(20) Ingelfingen</b> Ohne Antwort</p>		